

Sperrschloß und Reinigungsgeld.

Beschlüsse, an die man sich nicht zu halten braucht.

Vor kurzem hörte man, daß die Wiener Hausbesorger beschlossen hätten, ab 1. d. erhöhte Reinigungs- und Sperrgelder zu verlangen. Das Sperrgeld wurde in allen Häusern vor Mitternacht auf 40 Heller und für die Zeit nach 12 Uhr nachts auf 60 Heller pro Person erhöht. Die sogenannten Reinigungsgelder, die während des Krieges wiederholt nach oben abgerundet wurden, sollten um 50 bis 100 Prozent erhöht werden.

Da über diese Angelegenheit bei nicht wenigen Parteien vollkommene Unorientiertheit herrscht, haben wir an authentischer Stelle Erkundigungen eingezogen, wobei uns unter anderem folgende gewiß allgemein interessierende Mitteilungen gemacht wurden:

In Wien bestehen zwei Hausbesorgerorganisationen. Während der unter sozialdemokratischer Führung stehende Hausmeisterverband für seine Mitglieder eine fixe Bezahlung und eine befriedigende Regelung der Hausbesorgerwohnungsfrage begehrt, hat die andere, die christlichsoziale Vereinigung die Erhöhung des Sperrgeldes in dem vorerwähnten Ausmaße und eine Erhöhung der Reinigungsgelder beschlossen. Die Wünsche der Hausbesorger sind in diesem Falle sicher sehr gerechtfertigt. Das Sperrschloß — eine Institution, über die man verschiedener Meinung sein kann — ist in seinem derzeitigen Werte von 20 Heller sicher eine gänzlich unzulängliche Bezahlung für die Mühe des nächtlichen Aufsperrrens der Haustore. Zwanzig Heller Entlohnung hierfür waren vielleicht in den Vorkriegsjahren ein angemessenes Honorar, keinesfalls sind sie es aber heute, wo die Krone unserer Währung kaum den zehnten Teil der Kaufkraft derormaligen Silberkrone hat. Ähnlich verhält es sich mit der Reinigungsgebühr. Bese, Tücher usw. haben seit dem Jahre 1914 eine zwei- bis dreihundertprozentige Erhöhung ihres Anschaffungspreises erfahren, während das Reinigungsgeld in vielen Fällen in der gleichen wie vor dem Kriege bestandenen Höhe blieb.

Deßungeachtet haben aber die Hausbesorger jetzt nicht das Recht, eigenmächtig die ihnen sicher gegönnte Erhöhung des Sperrgeldes und Reinigungsgeldes vorzunehmen. Die Höhe des Sperrgeldes ist nämlich festgelegt in der noch heute in Kraft bestehenden Hausbesorgerordnung vom 1. Februar 1913. Darin heißt es ausdrücklich, daß das einmalige Sperrgeld zwanzig Heller zu betragen hat. Es ist daher gänzlich unzulässig, wenn die Hausbesorger ein höheres Sperrgeld zu einer Zeit begehren, wo der betreffende Passus der Hausbesorgerordnung noch nicht abgeändert wurde.

Auch das Reinigungsgeld darf von den Hausmeistern nicht ohne weiteres erhöht werden. Nach dem Mieterschutzgesetz ist das Reinigungsgeld eine Nebengebühr zum Zins, deren Höhe bei Abschluß des Mietvertrages vereinbart wird. Derauf macht die Reinigungsgebühr etwa zwei Prozent des Bruttozinsbetrages aus. Nur in feineren Häusern sowie dort, wo die Hausmeister gelehrte Installateure sind usw., beträgt es fünf Prozent. Eine allgemeine Erhöhung des Reinigungsgeldes darf daher nur dann vorgenommen werden, wenn die Behörde dies in einer allgemeinen Verordnung gestattet. Der Hausbesitzer oder Hausmeister darf keine Erhöhung des Reinigungsgeldes verfügen. Soll dringenderweise wirklich eine Steigerung des Reinigungsgeldes vorgenommen werden, so müssen dies die Hausbesorger mit den Mietern selbst vereinbaren.